

Bauschulfragen.

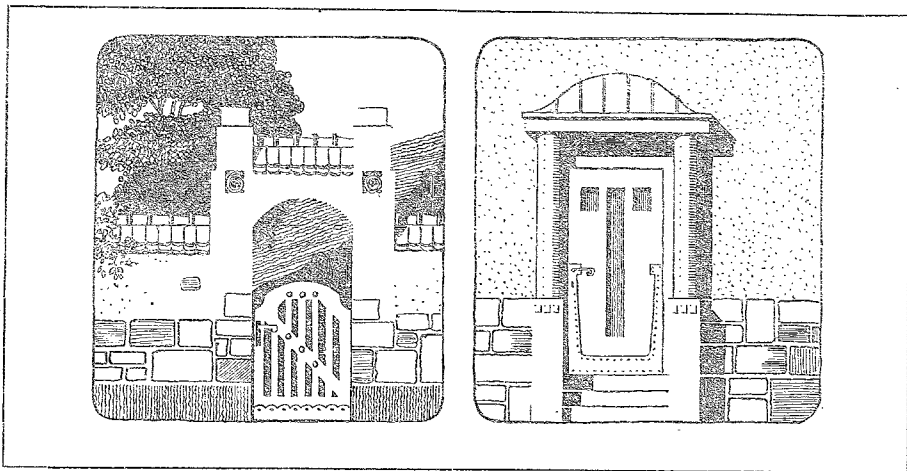
Von Architektur und Maurermeister Behnholtz.

(Schluß zu Nr. 1.)

Also verlange ich von der Baugewerkschule eine sorgfältige Erziehung der jungen Leute in Vorbereitung auf ihren späteren Beruf als Baumeister. Dazu müssen allerdings viele alte Gewohnheiten über Bord geworfen werden. Der Schüler muß seinen lernen, wie man vor hundert Jahren etwa gut und einfach gebaut hat. Überall noch gibt es gute Bauwerke, die des Ausmessens und Anzeichnens wert sind. Die Schülerbüchereien müssen ausgebaut werden. Fort mit dem Formenkram, der doch nur verständlich ist im Rahmen eines Kunstgeschichtsunterrichts. Der gehört aber auf die Hochschule oder Kunstschule. Dafür sollten Bücher her wie Steinmetz: „Grundlagen für das Bauen in Stadt und Land“ oder Tesserow: „Hausbau und dergleichen“ oder Möbes: „Um Achtzehnhundert“ oder Philipp: „Bauern vom Wiederaufbau in Ostpreußen“. Es gibt genug Veröffentlichungen der letzten Zeit, die vorzüglich für den Unterricht im Bauschulen geeignet sind. Einfachste Art der Darstellung ist vor allem anzustreben, damit nicht bei dem unglücklichen Einfluß von eherhard schlechten sogenannten Vorlagenwerken die Zeichnanmer oder -anmerker die Haupt-

nemals in einem Fache unterrichten darf, das er nicht durchaus beherrscht.

So etwa denke ich mir die neue Baugewerkschule, deren Absolventen dann gar nicht mehr den übertriebenen Ehrgeiz haben werden, ihre Studien an einer Hochschule fortzusetzen. Will aber ausnahmsweise ein Schüler dennoch an einer Hochschule weiterstudieren, um ein ganz bestimmtes Ziel zu erreichen, dann soll auch dem die Möglichkeit vorhanden sein. Das entspricht einer selbstverständlichen Forderung im Zeitalter der Grundschule und der darauf aufbauenden höheren Schulen. Und doch sind diese Begehren dabei. Dem Hochbauer wird wohl der Übergang in den allermeisten Fällen ohne weiteres möglich sein. Bei dem Tiefbauer dagegen wird von ganz besonderen Fällen abgesehen, ohne Zweifel meist eine sehr große Lücke in den mathematischen Fächergruppen, die nicht ohne große Schwierigkeiten zu überbrücken sein wird. Ist aber erst einmal bei den Schulbehörden der Wille da, dann wird sich auch der Weg finden lassen, um Vorwärtstretenden zu helfen. Wenn es durch zähe Arbeit ge-



sache werden kann. Diese ist und bleibt allein der Grundriß. Einfließen in das Bauprogramm und damit in die Lebensgewohnheiten des Bauherrn, Erweckung des Verständnisses für das Baugelände, Rücksicht auf das Stadt- oder Landschaftsbild sind wichtige Aufgaben. Sie sind nicht nur auf dem Papier zu lösen, auch draußen in Feld und Wald und Wiese.

So werden wir wieder Baumeister erziehen, die keine Vorlagenwerke mehr brauchen, nach denen sich die Kundschaft unter sachverständiger Beratung des jungen Technikers ein Trotter Bauernhaus für ein Ostseebad aussucht und schließlich nach Anbringung einiger weiterer Schmuckteile in der Zeichnung auch tatsächlich bauen läßt. Aus eigenem Können heraus soll der Baumeister schaffen, Häuser zum Wohlfühlen sollen es sein, ob Mietsbau oder Kleinhaus ist dabei zunächst von nebensächlicher Bedeutung. Das sind volkswirtschaftliche Fragen, für die sich ein Baumeister auch interessieren muß. Aber nicht vom Standpunkt des Terrainspekulanten.

Und das alles, ihr Lehrer an den Bauschulen, den jungen Leuten, die so gern und viel lernen wollen, ohne Zwang wie spielend beizubringen, das ist eure Aufgabe. Eine herrlich schöne Aufgabe, wenn ihr dabei weniger Lehrer als vielmehr ältere Freunde und Berater sein wollt. Dabei braucht die Autorität durchaus nicht zu leiden. Der Lernende wird stets dem mit Achtung entgegenzutreten, vor dessen überlegenen Kenntnissen er Respekt hat. Nur müssen diese Kenntnisse da sein. Deshalb muß ich gerade im Interesse der Lehrerschaft fordern, daß ein Lehrer

lungen sein wird, alle Stellen davon zu überzeugen, daß das Schlußexamen an der Baugewerkschule unbedingt dem Vorkommen an der technischen Hochschule gleichgesetzt werden kann, dann ist das meiste gewonnen.

Gewährung eines Titelschulzes für den Absolventen der Bauschule wäre an sich wohl erfindlich, damit jedermann ohne weiteres weiß, welcher Art der junge Mann ist. Architekt ist ganz frisch. Das kann vielleicht ein Begabter in späteren Jahren werden. Auch ist die ganze Erziehung so wie so gar nicht auf dieses Ziel eingestellt. Bauführer ist ebenfalls in so jungen Jahren sehr selten einmal einer davon. Um diesen Titel zu führen, bedarf es doch gerade der praktischen Erfahrung, die die meisten überhaupt erst erwerben wollen. Somit bleibt allein die Bezeichnung Techniker, die aber erfahrungsgemäß als Anrede so wenig gebraucht wird wie der Titel Ingenieur. Auch wenn man das Wort mit Diplom verbindet, ist es für den allgemeinen Sprachgebrauch durchaus nicht schmackhafter. Diese Frage halte ich aber für eine sehr untergeordnete, deren Lösung gelegentlich erfolgen kann.

Viel wichtiger ist dagegen eine andere und vor allem auch dringlicher. Das ist der Titel Baumeister, den ich nach sächsischem Muster durch einen besonderen Prüfungsausschuß verfechten müssen möchte. Mit der Bauschule darf aber diese Prüfung gar nicht in Verbindung stehen. Auch darf sie nicht früher als etwa fünf Jahre nach erfolgter Schulprüfung abgelegt werden. Auch sind solche Fachleute zuzulassen, die keine Bauschule besucht haben, nur muß dann die Prüfungsordnung andere Ansprüche

steßen dürfen, damit die Voraussetzungen gleich werden. Bei dieser Frage kann ich mich aber nicht den Ausführungen auf dem Innungs-Verbandsstag in Hannover anschließen. Dort wurde nämlich gewöhnlich, daß nur der Baumeister werden sollte, der das Maurer-, Zimmerer- und Steinmehzhandwerk ordnungsmäßig erlernt habe und mindestens die Kenntnisse nachweisen könne, die bisher in den Meisterprüfungen dieser drei Handwerke nachzuweisen waren. Das ist grundfalsch, da hier trotz der scheinbar weitestehenden Forderung der Begriff Baumeister viel zu eng umzrent ist.

Zum Baumeister gehört nach meinen Ausführungen doch wohl etwas mehr als Handwerksmeister in drei Fächern zu sein. Zudem sind die drei Handwerke lediglich nach alter Gewohnheit herausgeriffen. Man kann mit demselben Recht auch die Kenntnisse in irgend einem andern Handwerk verlangen. Ist es doch ohne weiteres denkbar, daß ein junger Mann, der Schlosser, Klempner oder Tischler gelernt hat, nach dem Besuche einer Bauschule und fünfjähriger Bitopraxis in Bausgeschäften und Architekturbüros eine ganz hervorragende Prüfungsarbeit bei der Baumeisterprüfung entliefe und mündlich das große und sehr interessante Gebiet weit besser beherrscht, als ein Mitbewerber, der ihn mit rein handwerklicher Fertigkeit in den zuerst genannten drei Berufen weit überholt. Der wahre Meister des Baues braucht doch wirklich nicht jeden Handgriff selbst ausführen können. Weit wichtiger für das Zustandekommen eines tüchtigen Werkes ist es doch wohl, daß er es versteht, gute Handwerksarbeit von greulich schlechter zu unterscheiden und danach seine Mitarbeiter an dem Werke auszuwählen, wenn er es versteht, das Gute, das er in ruhigen Stunden erdacht hat, mit Hilfe tüchtiger Handwerker in die Wirklichkeit umzusetzen.

Nebenher sei mir die Bemerkung gestattet, daß die heutige Zeit dem Wunsche nach besser gebildeten Handwerkern aller Art ohnehin günstiger ist als die gute alte Zeit vor dem Kriege. Damals war es den meisten Eltern nicht zu zunn, den Sohn Handwerker werden zu lassen, während jetzt sehr viele Söhne des Mittelstandes mit guter Schulbildung der zu hoch gewordenen Kosten des Studiums wegen zum Handwerk übergehen.

Deshalb soll jeder, weld es seine Neigung oder besondere Befähigung verlangt, die Meisterprüfung in seinem Handwerk ablegen, die ihm die Haltung von Lehrlingen gestattet. Der andere aber soll, wenn er den Beruf dazu spürt, sich der Baumeisterprüfung unterziehen, die ganz allmählich selbstverständliches Erfordernis wird für alle die, die wirklich bauen, nicht nur Häuser errichten wollen. Er kann dann Geschäftsluhaber, Stadtbaumeister oder dergleichen werden, ganz nach seiner Neigung. Der Möglichen soll sehr viele und die Vorherrschend des Voll- oder Halb-akademikers wird ohne Kampf verschwinden.

Und jeder, der überhaupt nur ein mit dem Baugewerbe in engem Zusammenhang stehendes Handwerk richtig erlernt hat, kann das letzte Ziel, den Baumeisterstitel, erreichen. Deshalb habe ich auch bei dem Absatz über die Lehrzeit nicht von Maurer- oder Zimmererlehrlingen gesprochen. Weitgehende Beweglichkeit im Lehrlern der Schule, verbunden mit der Aufnahmefähigkeit verschiedener Berufe unter der Voraussetzung gleicher Allgemeinbildung sollen ein Schlagwort unserer Zeit verwirklichen helfen: Freie Bahn dem Tüchtigen.



Amerikanische Wohnungen. Von Architekt Friedrich Huth.

Die städtische Wohnung in Amerika, namentlich in den Großstädten, ist wesentlich von europäischen Vorbildern beeinflusst; gewisse amerikanische Eigentümlichkeiten treten jedoch auch in der städtischen Wohnung sehr deutlich hervor. Das typische unverfälschte amerikanische Wohnhaus trifft man aber namentlich in Kleinstädten und auf dem Lande — das Einfamilienhaus.

Im allgemeinen pflegt sich auch der Europäer in den Vereinigten Staaten im Laufe weniger Jahre vollkommen zu amerikanisieren. Wenn er in den Besitz eines eigenen Häuschens kommt, so wird er sich sicher nach amerikanischem Muster einrichten, und er tut gut daran, dem amerikanischen Interieurs zeichnen sich durch große Freundlichkeit und Behaglichkeit aus.

Ich will zunächst konstatieren, daß die sogenannte moderne Bewegung im Kunstgewerbe, die Sezession, gar keinen Einfluß in

Amerika gewonnen hat. Behaglichkeit, Bequemlichkeit, Gastlichkeit und Lebensfreude sind die Hauptgesichtspunkte, die den Amerikaner bei Ausstattung seiner Wohnung leiten. Die Räume sind meistens nicht so hoch wie unsere Wohnräume, und zwar ist dies nicht nur in den vielstöckigen Gebäuden, sondern auch in solchen von nur ein bis zwei Geschossen der Fall. Demz obwohl auch das Mietsgelände mit zahlreichen Wohnungen bekannt ist, so dient dieses doch vorwiegend armen Leuten in den Großstädten als Wohnsitz, wohlhabende Familien besitzen entweder ein eigenes ein- bis zweigeschossiges Haus oder wohnen in einem solchen eine Etage. Diese Wohngebäude sind sämtlich auffallend klein und erinnern an das rheinische Drei-Fensterhaus. Meist haben sie in der Tat auch nur 3-4 Fenster Front und ein bis zwei Stockwerke. Die Zimmer sind nicht allein von mäßiger Höhe, sondern im allgemeinen auch recht klein. Infolgedessen ist es möglich, ohne großen Aufwand behagliche Interieurs zu gewinnen, ja man ist gezwungen, die Möbel auf das Notwendigste zu beschränken, damit die Bewegung der Bewohner und Gäste in diesen Räumen nicht zu sehr gehemmt wird. Auffällig ist im allgemeinen die geringe Zahl beweglicher Schränke; dagegen ist fast überall für eine hinreichende Zahl von Wandschränken gesorgt, die nicht vor die Pflucht der Wände, treten und mit Vorliebe in untergeordneten Räumen, wo sie den Gästen des Hauses nicht auffallen, angeordnet werden. Öfen in unserem Sinne wird man auch vergeblich suchen; der Kamin ist fast ganz in die Wand eingebaut und wenig hinderlich. Die reichlich geschmückte Kaminfront, meist in Marmor oder in einem anderen edlen Gestein ausgeführt, gereicht dem Ranne zum Schmucke.

In Newyork, Chicago und anderen Großstädten kann man lange Straßenzüge sehen, die aus vornehmen Braumsteinhäusern bestehen und sich sämtlich merkwürdig ähnlich sehen. Diese Häuser haben so ziemlich die gleiche Höhe, und Hunderte von ihnen sind, was den Grundriß betrifft, nach demselben Schema gebaut. Auch äußerlich variieren die Details außerordentlich wenig. Man wird fast stets finden, daß je zwei solcher Drei- oder Vier-Fensterhäuser derart mit den Giebeln aneinanderstoßen, daß das eine gleichsam das Spiegelbild des anderen bildet. Infolgedessen liegen zwei Haustüren, zu welchen stets Freitreppe emporführen, dicht beieinander. Für unser Empfinden wirkt es sehr eintönig, Hunderte dieser rothbraunen Häuser, sämtlich mit einer gleichhohen Freitreppe von acht oder zehn Stufen, nebeneinander aufgereiht zu sehen.

Aus der hier geschilderten Anlage ergibt sich, daß der Flur (hall) nicht in der Mitte des Hauses, sondern an einer Seite desselben liegt; von hier aus führen die Türen in die einzelnen Räume, die nicht miteinander verbunden sind. Vielen wird dies sehr unpraktisch erscheinen, weil man jedesmal über den Korridor gehen muß, um in ein Nachbarzimmer zu gelangen; eine Ausnahme bilden nur die Schlafkammern. Jedenfalls wird aber die Behaglichkeit des ungeschlossenen Raumes gesteigert, wenn derselbe nur eine einzige Tür besitzt. Was bleibe denn auch von der ganzen Wandfläche übrig, wenn man diese kleinen Räume auch noch mit zwei oder drei Türen versehen wollte?

Am freundlichsten wird in der Regel der „Parlor“ ausgestattet, der in England zwar ein Wohnzimmer, in Amerika aber ein Empfangszimmer ist. Hier spielen die Sitzmöbel die Hauptrolle. Im unteren Saal findet man Polstersessel oder Stühle einer Kategorie; denn der Raum soll vor allen Dingen „stilgerichtet“ sein. Der Amerikaner schert sich wenig um den Stil, er will es seinen Gästen vor allen Dingen bequem machen und so findet man im Parlor Sessel und Rohrbänke verschiedener Art: Breite, mit Leder überzogene Polstersessel mit Arm- und Rückenlehnen verschiedener Höhe und Gestalt bequeme Korbessel, Rohrstuhl, Schaukelstuhl, ihn und wieder auch einen Divan usw. Jeder sucht sich das Sitzmöbel aus, das ihm am bequemsten ist und seinen Körperformen entspricht, oder in welchem er die günstigste Pflanz abzugeben glaubt. Außerordentlich beliebt ist der Schaukelstuhl (Rocking chair), den man fast stets in mehreren Exemplaren im Parlor findet.

Bei den Landhäusern befindet sich die Küche und die Wirtschaftsräume in Souterrain, das aber nur soweit unter Terrain liegt, daß noch hinreichend Licht und Luft Zutreten kann. Ich hatte Gelegenheit in Newstoun in Newicsey, einen Landarzt zu besuchen. Dort war auch das Speisezimmer ins Souterrain verlegt, und zwar natürlich nur deshalb, um zur Bequemlichkeit der Hausfrau den Speiseraum in enge Verbindung mit der Küche zu

bringen. Im übrigen liesen die Wohnzimmer im Erdgeschoß, die Schlafzimmer im oberen Stockwerk. Auffälligerweise fehlt selbst auf kleinen Landstufen selten die Zentralheizung, und ein Badezimmer Toilettenzimmer mit Zuleitung von warmem und kaltem Wasser.

In den herrschaftlichen Häusern, ist die große Halle der wichtigste Raum des Hauses. Wir haben uns diese Hallen nicht als monumental dekorierte Räume mit reicher Wandgliederung vorstellen: im allgemeinen sind die Wände glatt mit Tapete bekleidet und mehr behaglich als architektonisch bedeutungsvoll ausgestattet. Übrigens ist ja auch die Höhe dieser Säle, obwohl sie durch beide Geschosse hindurchgehen, nicht sehr bedeutend, dem durchschnittlich erreichen die Zimmer nur eine Höhe von drei Meter. Von der Halle aus führt die Treppe nach dem Obergeschoß, und zwar mindert sie hier in einen Korridor, von welchem man sämtliche Zimmer erreichen kann, oder noch besser in eine Galerie, welche die Halle umschließt und zugleich den Zugang zu den einzelnen Räumen bildet. Die Anlage ist sehr geschickt, klar und übersichtlich. Da die Halle durch ein großes Oberlicht erhellt wird, so empfängt auch die Galerie reiches Licht und es fallen die häufig dunklen, kegelbahnförmigen Korridore fort, die nicht gerade eine Zierde anderer Wohnungen bilden. Die Grundzüge der amerikanischen Wohnung sind Heiligkeit, Freundlichkeit, Behaglichkeit. Das noch vielfach bei uns beliebte Halbmonat des Salons, das allerdings nicht mehr als modern anzusprechen ist, kennt man in Amerika nicht. Man ist da viel zu praktisch, um sich künstlich die Räume zu verducken.



Verschiedenes.

Die Berechnung der Invalidenrente und der Hinterbliebenenbezüge in der Invalidenversicherung nach dem Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922. Durch das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 hat auch die Berechnung der Renten durchgreifende Änderungen erfahren. Im nachstehenden sei zunächst gezeigt, wie sich eine Invalidenrente nach dem neuen Gesetz, das mit dem 1. Januar 1923 in Kraft tritt, zusammensetzt:

Nehmen wir an, ein Versicherter, der die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft anrecht erhalten hat, wird am 1. Januar 1923 dauernd invalide oder 65 Jahre alt. Dann ist für ihn vom 1. Januar 1923 ab Invalidenrente festzusetzen:

Es hat nachgewiesen:

- 300 Beitragsmarken IV. Lohnklasse,
- 800 Beitragsmarken V. Lohnklasse,
- 30 Beitragsmarken der Lohnklasse G,
- 22 Beitragsmarken der Lohnklasse H,
- 10 Beitragsmarken der Lohnklasse N,
- 2 Beitragsmarken der Lohnklasse M,
- 25 Krankheitswochen,
- 100 Friedensdienstwochen und
- 250 Kriegsdienstwochen.

Er ist Vater von vier ehelichen Kindern unter 15 Jahren.

Dann berechnet sich die Invalidenrente folgendermaßen:

Reichszuschuß	50,00 Mark.
Grundbetrag	720,00 Mark.
Steigerungssätze	
300 × 0,10 Mark =	30,00 Mark.
800 × 0,12 Mark =	96,00 Mark.
30 × 1,50 Mark =	45,00 Mark.
22 × 1,80 Mark =	39,60 Mark.
10 × 7,20 Mark =	72,00 Mark.
2 × 9,00 Mark =	18,00 Mark.
28 × 0,30 Mark =	7,50 Mark.
100 × 0,10 Mark =	10,00 Mark.
250 × 0,30 Mark =	75,00 Mark.
zusammen	393,10 Mark.
Rentenerhöhung	9 000,00 Mark.
Kinderzuschuß 4 × 960 Mark =	3 840,00 Mark.
Gesamtrente (jährlich)	14 063,10 Mark.

Obiger Versicherter erhält also vom 1. Januar 1923 ab eine jährliche Invalidenrente von aufgerundet 14 064 Mark. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus durch die Post.

Dieser Rentempfänger erhält außerdem, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, nach dem Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 1922 auf Antrag von seiner Gemeinde noch eine Unterstützung. Für die Höhe und Gewährung dieser Unterstützung gelten folgende Grundsätze:

Das Gesamt-Jahresinkommen des Rentempfängers (einschließlich der Rente) muß weniger als 18 000 Mark betragen. Die Höhe der Unterstützung ist dann so zu bemessen, daß Gesamt-Jahresinkommen und Unterstützung zusammen den Betrag von 18 000 Mark erreichen. Übersteigt bereits das Gesamt-Jahresinkommen den Betrag von 18 000 Mark, so ist die Unterstützung nicht zu gewähren. Die Bemessung der Unterstützung ist Sache der Gemeindebehörde und hat unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu erfolgen. Hat der Rentempfänger eheliche Kinder unter 15 Jahren, die sonst keine reichsgesetzlichen Renten beziehen, so erhöht sich der Grenzbetrag von 18 000 Mark für jedes der ersten drei Kinder um 500 Mark, für jedes weitere Kind um 600 Mark jährlich. Für die Berechnung des Gesamt-Jahresinkommens ist zu bemerken: Die Invalidenrente ist mit 3/400 Mark anzurechnen; darüber hinausgehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Ferner bleiben außer Ansatz: bis zum Jahresbetrag von 12 000 Mark das Arbeitsinkommen des Rentempfängers und bis zum Gesamtbetrag von 4800 Mark jährlich Militärversorgungsbezüge jeder Art, Bezüge aus knappschaftlichen Versicherungen, aus öffentlichen und privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben. Hinterbliebenenbezüge sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützungen durch Angehörige ist insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt durch die Gemeindebehörde monatlich oder wöchentlich im voraus. Auf mehr als drei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden.

Hat also der Invalidenrentempfänger in vorstehendem Falle vier eheliche Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich der Grenzbetrag von 18 000 Mark um 3 × 500 Mark und 1 × 600 Mark, also auf 20 100 Mark. Angenommen, dieser Rentempfänger hätte ein jährliches Arbeitsinkommen von 25 000 Mark, Militärrentenbezüge von 3000 Mark jährlich, Bezüge aus einer Privatversicherung von jährlich 2000 Mark und an Zinsen aus einem Sparguthaben jährlich 500 Mark. Dann wären auf das Gesamt-Jahreselbkommen anzurechnen als

Arbeitsinkommen: 25 000 Mark — 12 000 Mark = 13 000 Mark,

Invalidenrentenbezug 3 400 Mark,

Militärrenten, Versicherungsbezüge und Zinsen:

5500 Mark — 4800 Mark = 700 Mark,

mithin zusammen 17 100 Mark.

Der Rentempfänger erhält also eine Unterstützung bis zu dem Betrage von 20 100 Mark — 17 100 Mark = 3000 Mark jährlich.

Die Renten der Hinterbliebenen nach dem neuen Gesetz berechnen sich, wie folgt: Nimmt man an, der oben genannte Invalidenrentempfänger stirbt im Laufe des Jahres 1923, so würden mit Beginn des dem Sterbemonat folgenden Monats seine Witwe, vorausgesetzt, daß sie bereits invalide ist, eine Witwenrente und seine vier unter 15 Jahre alten Waisen jedes eine Waisenrente erhalten. Bei diesen Renten bringt das Gesetz vom 10. November 1922 eine Änderung nur in den Rentenerhöhungen.

Die Witwenrente setzt sich danach, wie folgt, zusammen:

Reichszuschuß 50,00 Mark,

(Grundbetrag (= $\frac{1}{10}$ des Grundbetrages der Invalidenrente des Verstorben.) = $\frac{1}{10} \times 720$ Mark =

288,00 Mark,

Steigerungssätze (= $\frac{1}{10}$ der Steigerungssätze der

Inv.-Rente d. Verstorben.) = $\frac{1}{10} \times 393,10$ Mark =

137,24 Mark,

Rentenerhöhung 9 000,00 Mark,

Gesamtrente jährlich 9 495,24 Mark

aufgerundet 9 504,00 Mark

Die Waisenrente beträgt für jede der vier Waisen die Hälfte der Witwenrente, also je 4 747,62 Mark jährlich, aufgerundet 4 752,00 Mark, die vier Waisenrenten zusammen also aufgerundet 4 × 4752 Mark = 19 008 Mark jährlich.

Ebenso wie die Invalidenrentenempfänger erhalten auch die Witwen- und Waisenrentenempfänger bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag von ihrer Gemeindebehörde eine Unterstützung. Die für die Gewährung und Höhe dieser geltenden Grundsätze sind im allgemeinen die gleichen wie die oben bei den Invalidenrentenempfängern angeführten. Im besonderen ist als abweichend nur zu erwähnen:

a) für die Witwenrentenempfänger: der Grenzbetrag für das Gesamt-Jahresinkommen beträgt 15 000 Mark (die durch Kinder unter 15 Jahren bedingten Erhöhungen dieses Betrages bleiben dagegen dieselben, kommen aber gewöhnlich, wie z. B. in vorliegendem Falle, nicht in Frage, da die Kinder meistens rechtsgesetzliche Waisenrente beziehen); bei der Berechnung des Gesamt-Jahresinkommens wird die Witwenrente mit 3/600 Mark angesetzt;

b) für die Waisenrentenempfänger: der Grenzbetrag für das Gesamt-Jahresinkommen beträgt 7000 Mark; bei der Berechnung des Gesamt-Jahresinkommens wird die Waisenrente mit 1/600 Mark angesetzt. d.

Neunständige Arbeitszeit im Baugewerbe. In der Vollstanz des Reichswirtschaftsrates vom 15. Dezember führten die Beratungen über das Arbeitszeitgesetz zu einer bedeutsamen Entscheidung. Die Anträge der Arbeitgeber wurden angenommen; ebenso ein Antrag, die Bestimmung über die 25 prozentige Mehrzahlung der Überstunden zu streichen.

In den Ausführungs- und Schlußbeschlüssen wird für das Bau- und Bauhandwerk die Arbeitszeit vorbehaltlich notwendiger Überstunden für acht Monate des Jahres auf neun Stunden täglich festgesetzt. de.

Handelsteil.

Eisen

Erhöhung der Eisenhandelspreise. Der Westdeutsche Eisenhändler-Verein hat die Preisliste mit Rücksicht auf die erhöhten Eisenhandelspreise um 900 Mark die Doppelzentner erhöht. Stübchen kosten danach in Thomasqualität 36 000 Mark und in Vereins-Martin-Qualität 39 200 Mark die Doppelzentner. d.

Holz

Von nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Die letzten Rohholzkäufe brachten wiederum außerordentlich hohe Preise, die bei weiter Kiefer zwischen 140 000 und 170 000 Mark je Festmeter schwankten. Selbst gewervertigtes Bauholz wurde in den mecklenburgischen Verkäufen mit 80 bis 85 000 Mark bewertet. Es ist erstaunlich, daß die Sägewerksbetriebe weiter an den hohen Preisen für Rohholz festhalten, trotzdem inzwischen in letzter Zeit eine Stecker im Absatz eingetreten ist. Seit dem Weihnachtstest haben die Schnittholzkäufer nicht mehr den früher beobachtenden Antrieß zu größeren Entweichungen, weil sie anscheinend nicht mit weiteren Preissteigerungen rechnen. Nach Maßgabe der bisher bezahlten Rohholzpreise müßte die Bewertung der Stammware 300 000 Mark ab Sägewerken betragen. Die Platzholzhändler denken vorläufig nicht daran, sich mit einer derartigen Bewertung einverstanden zu erklären, sondern machen vielmehr in letzter Zeit auch bei wesentlich niedrigeren Forderungen Untergete. Allerdings haben die Holzverkäufer an ihre Waren fest und sind nicht geneigt, unter dem bisherigen Preise zu verkaufen. Das Geschäft in Westdeutschland, das bisher dem Preisanstieg am ostdeutschen Holzmarkt einen gewaltigen Anreiz bot, hat wesentlich nachgelassen. Aus der Gegend von Oeynhausen, Bielefeld und Herford wird berichtet, daß die dortigen Möbelfabriken bereits gezwungen sind, ihre Betriebe einzuschränken. Die Nachfrager streuen sich bei gesunkenen Antrieß nach dem Holzhandel in Westdeutschland das verstärkte Angebot in amerikanischer Kiefer neuerdings zu schaffen. Auch kommen größere Offerten tschecho-slowakischer Abgeber an den deutschen Markt. Das Kistenbrettergeschäft hat sich zweifellos ruhiger gestaltet. Die Kistenfabriken, die noch über größere Bestände verfügen und keine oder doch nur wenige Aufträge von der Industrie erhalten, sind nicht geneigt, ihre Lagerbestände in Kistenbrettern zu veräußern. Gesucht wird wenig Waagenholzer. Die Sägewerke wollen sich vornehmlich nur auf die Erzeugung von Böden und Seiten einlassen, während sie die Lieferung von Decken ablehnen. d.

Kalk

Der Preis für schlesischen Stückenkalk betrug Ende Dezember 215 000 Mark für 10 t frei Waggon Werk. d.

Zement

Neue Höchstpreise für Zement. Mit Wirkung ab 2. Januar 1923 sind neue Höchstpreise für Zement in Kraft getreten, und zwar: Für Norddeutschland 401 724 Mark, für Rheinland und Westfalen 368 724 Mark, für Süddeutschland 422 724 Mark. Die Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze betragen 50 000 Mark bzw. 40 000 Mark bzw. 65 000 Mark. Diese neuen Höchstpreise wurden bedingt durch

Bautechnische Mitteilungen.

Ein neues Feuerschutzmittel.

Unter der Bezeichnung feuersicherer Anstrich sind in letzter Zeit viele Farben auf den Baumarkt gebracht worden, die mehr oder weniger sich in der Praxis als zuverlässig erwiesen haben. Meist wird der mit solcher Farbe überstrichene Stoff nach kurzer Zeit brüchig und verliert dann seine Feuersicherheit. Eine Firma in Leipzig-Lindenau (Fabrikant Dr. H. Allendorff u. Co., Lindenau, Angerstraße 18) hat nun bei Gelegenheit der letzten Messe in Leipzig ein Mittel bekannt werden lassen, welches als „Ornit“ bezeichnet wird und das einer Prüfung bezüglich seiner Feuersicherheit unterworfen wurde. Es ist eine trockene, pulverförmige Farbe, die mit einem Imprägnierfärbemittel gemischt werden muß, um strichfertig zu werden. Diese flüssige Masse muß dann mit einem Pinsel in dünnen Schichten mehrmals an den zu schützenden Stoff, Holz, Gewebe usw. aufgetragen werden, wodurch dessen Entzündbarkeit unmöglich wird. Eine Brandprobe im Beisein von Baubeamten und der städtischen Feuerwehr erbrachte bereits den Beweis der Brandinspektoren veröffentlichte darüber einen ausführlichen Bericht in der Zeitschrift „Archiv für Feuerschutz“ und sprach darin aus, daß „Ornit“ als Schutzmittel gegen leichte Entzündbarkeit empfohlen werden kann. Es wäre vor allen Dingen in Erwägung zu ziehen, das freilegende Holzwerk in Hallen, Werkstätten, Fabriken usw. mit „Ornit“ zu überstreichen, um es gegen Feuer zu schützen. Da es in verschiedenen Abtönungen hergestellt wird, lassen sich mit ihm eventuell farbige Muster auf der Holzoberfläche ausführen. A. F.

die Steigerung der Frachten und auch durch andere verhältnismäßig kleine Zuschläge zu den Gestehungskosten, die bei der letzten für Dezember gültigen Preisfestsetzung nicht berücksichtigt waren. p.

Verschiedenes.

Erhöhung der Stundenzinsen für Holz aus Staatsforsten. Die preussische Staatsforstverwaltung erhöht mit Wirkung vom 1. Januar 1923 den Zinssatz für die Stundenzinsen von 6% auf 15 v. H. für die Veranzinsung auf 17 v. H. Gegen Bürgschaft oder Sicherheit stimmt nämlich die preussische Forstverwaltung den Holzkäufern das Holzkaufgeld bis zum März des folgenden Kalenderjahres, d. h. für gegenwärtige Verkäufe bis zum März 1924. Diese Erhöhung des Zinssfußes stellt eine Angleichung an die Zinsen, wie sie die Banken berechnen, dar. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß diese Stundenzinssmöglichkeiten in nächster Zeit stärker beschlimmt werden, da es sich die Staatsverwaltung nicht leisten können, das Geld so lange ansetzen zu lassen und die Zinsen bei den gegenwärtigen Wertschwankungen keinen Ausgleich für die verspätete Zahlung bieten. Es sind Verhandlungen im Gange, die darauf anzielen, die Stundenzinsvorschriften neu zu regeln.

Ans der Danziger Holzindustrie. Die zum Jewelowski-Konzern gehörenden, in Pommerellen befindlichen Sägewerke Osche, Bischofswerder, Königsdorf und Lindenbisch sind zu einem Unternehmen unter der Firma Jewelowski-Werke, Aktien-Gesellschaft, zusammengeschlossen worden. Die bisherige Danzig-Pommerellische Holzindustrie, Aktien-Gesellschaft, geht in diesem Unternehmen auf. Das Aktienkapital beträgt 72 Millionen Reichsmark. In den Aufsichtsrat treten Syndikus Dr. Kolbmann und Bankdirektor Wallach ein.

Holzaustrittkontingent für das erste Halbjahr 1923. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die Höchstkontingente für die Holzaustritt im ersten Halbjahr 1923 wie folgt festgesetzt:

Nadelrohholz	30 000 Festmeter.
Nadelholzstangen	26 000 Festmeter.
Nadelstammholz	100 000 Festmeter.
Laubholz	30 000 Festmeter.

Über die Ausfuhr von Fournieren werden noch in nächster Zeit besondere Bestimmungen getroffen werden. p.

Zur gef. Beachtung!

Anfragen können nur noch erledigt werden, wenn das Porto beigelegt ist, da wir infolge der immer größer werdenden Unkosten die Portospesen nicht mehr tragen können. Die Schriftleitung.

Inhalt.

Bauschulfragen (Schluß). — Amerikanische Wohnungen. — Verschiedenes. — Bautechnische Mitteilungen. — Handelsteil.

Abbildungen.*

Blatt 2. Architekt Strunk† in Kiel. Bauteiliche Einzelheiten. Haus-türen.

* Nach § 18 des Kunstschutzesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.